# **Gemeinde Neverin** Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10

# "Solarpark an der BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt"

Auf Grund des § 10 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist und des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Neverin folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" bestehend aus der Planzeichnung - Teil A, dem Text - Teil B und den örtlichen Bauvorschriften erlassen:

## Textliche Festsetzungen (Teil B)

**Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)**

**1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB**

1.1 Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 erfolgte die Feststellung als sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikfreiflächenanlage“ als SO PV.
Das Sondergebiet dient der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlenenergie.
Zulässig sind:
- Photovoltaikanlagen als freistehende Module ohne Fundamente
- die für die Photovoltaikanlagen notwendigen Nebenanlagen, wie z.B. Speicher, Trafostationen, Übergabestationen, Kameramasten, Stellplätze für Fahrzeuge des Wartungspersonals und für die Feuerwehr
- eine maximale 2,50 m hohe Umzäunung mit Übersteigschutz.

1.2 Im gesamten Plangebiet ist als maximale Höhe der baulichen Anlagen und Nebenanlagen 4,50 m, gemessen als senkrechtes Maß von der Oberkante-Mitte der baulichen Anlage / Nebenanlage über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes, Vermessungsbüro Weinert, Demmin vom 12.10.2021 zulässig.

1.3 Kameramaste, die der Sicherheitstechnik dienen, sind bis zu einer Höhe 8,00 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes, Vermessungsbüro Weinert, Demmin vom 12.10.2021 zulässig.

1.4 Die Umzäunung, einschließlich Übersteigschutz, ist maximal bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem nächstgelegenen Höhenpunkt des Lage- und Höhenplanes Vermessungsbüro Weinert, Demmin vom 12.10.2021 zulässig.

**2.0 Bestimmte Nutzungen und Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

2.1 Gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB sind im Plangebiet nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

2.2 Die im Plangebiet festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen sind als befristete Zwischennutzung bis zum 31.12.2053 zulässig.
Danach sind die Anlagen zurückzubauen und die Flächen der ackerbaulichen Nutzung zurückzuführen.

**3.0 Nicht überbaubare Grundstücksflächen / Nebenanlagen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und § 23 BauNVO)

3.1 Zäune sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und entlang der äußeren Grenze des Sondergebietes zulässig.

**4.0 Maßnahmen zum Ausgleich, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
**(§ 1a Abs.3 und § 9 Abs.1 Nr.20 und 25 BauGB)**

4.1 Kompensationsmaßnahmen

4.1.1 Innerhalb des Sondergebietes Photovoltaikfreiflächenanlagen sind die Flächen zwischen und unter den Modulen sowie die Randflächen als extensive Wiesenflächen für die Betriebsdauer zu erhalten bzw. durch Einsaat der Selbstbegrünung herzustellen.
Folgendes Pflegemanagement ist einzuhalten:
- Kein Pestizid-, Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatz,
- Keine Bodenbearbeitung,
- Keine Flächenmahd, sondern Staffelmahd, d.h. zeitversetzte Mahd von Teilflächen zur Gewährleistung verschiedener hoher Gras- und Staudenfluren, dabei von Staudenfluren über den Winter (Überwinterungsmöglichkeit von Insekten) insbesondere unter den Modultischen stehenlassen.
- Erstmahd zum Schutz von Bodenbrütern nicht vor dem 31.07. eines jeden Jahres,
- Ausnahme: Die Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen ist ab 15. Juni eines jeden Jahres zulässig, sofern hierdurch nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.
- Das Mahdgut ist abzutransportieren.
- Unter den Modultischen ist das Mulchen (ohne Mahdgutentfernung) zulässig.
- Eine extensive Beweidung ist zulässig.

4.1.2 Umwandlung von Acker in Brachfläche mit Nutzungsoption als Mähwiese
Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung M1 bis M12 ist eine Ackerfläche durch Spontanbegrünung in Dauergrünland als einschürige Mähwiese oder mit einer Mahd im zwei- bis dreijährigem Rhythmus umzuwandeln.
Für die Maßnahme gelten folgende Vorgaben:
- Mahd nicht vor dem 1. September mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahd je nach Standort höchstens einmal jährlich aber mind. alle 3 Jahre
- Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante,
- Die Mahd ist mit Messerbalken auszuführen.
- Jegliche weitere Arbeiten und Maßnahmen auf der Fläche wie Düngung, Einsatz von PSM, Einsaaten, Umbruch, Bodenbearbeitung, Melioration u. ä. sind ausgeschlossen.

Erfolgt eine Unterlassung der Mahd über einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren, sind die betroffenen Flächen dauerhaft der ungestörten natürlichen Entwicklung (freie Sukzession) zu überlassen.

4.1.3 Anpflanzen Feldhecke (Maßnahme 2.21 HzE)
Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Kennzeichnung M13 ist eine Hecke mit standortheimischen Baum- und Straucharten aus möglichst gebietseigener Herkunft zu pflanzen.
Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:
Schlehe (Prunus spinosa), Holunder (Sambucus nigra), Hundsrose (Rosa canina), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hasel (Corylus avellana), eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus pyraster) und Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
- Verwendung von mindestens 5 Straucharten und mindestens 2 Baumarten
- Pflanzqualitäten und Größen: Sträucher 60/100 cm, 3-triebig
Pflanzung von einzelnen großkronigen Bäumen als Überhälter (Bäume I. Ordnung) in Abständen von ca. 15-20 m untereinander (Stammumfang 12/214 cm) mit Zweibocksicherung
Pflanzabstände: Sträucher im Verband 1,0 m x 1,5 m .
Mindestreihenzahl: 3 im Abstand von 1,5 m inclusive Saum von 2 m Abstand vom Stammfuß
Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
- Pflege der Gehölze durch 1-2 malige Mahd je nach Standort und Vergrasung über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Nachpflanzen der Bäume bei Ausfall, bei Sträuchern bei mehr als 10 % Ausfall
- bedarfsweise Bewässerung und Instandsetzung der Schutzeinrichtungen
- Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr entfernen
- Abbau der Schutzvorrichtungen
- Die Pflanzen müssen zum Schutz vor Verbiss eingezäunt werden.

Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
- Pflegemaßnahmen des Strauchsaumes beschränken sich auf seitliche Schnittmaßnahmen
- kein Auf-den-Stock-Setzen

4.1.4 Die im Punkt 4.1.1, 4.1.2 und 4.1.3 aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen werden den im Geltungsbereich des Planes liegenden Bauflächen als Sammelausgleichsmaßnahme gemäß § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet.
Die Durchführung des Ausgleichs im Sinne des § 1 a Abs. 3 BauGB erfolgt durch den Vorhabenträger gemäß § 135 a Abs. 1 BauGB.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

4.2.1 ZE-VM1 Reptilien (Zauneidechsen)- ökologische Baubegleitung
Mit ökologischer Baubegleitung ist vor Beginn der angrenzende Gleisabschnitt auf anwesende Reptilien zu untersuchen. Ggf. vorgefundene Tiere sind zu bergen, zu versorgen und in geeignete Lebensräume im Umfeld des Objektes zu verbringen. Zur Bergung der Tiere sind bahnseitige geeignete Fangzäune im betroffenen Gleisabschnitt aufzustellen, welche ein Eindringen von Reptilien, insbesondere von Zauneidechsen, in das Baufeld verhindert. Die abgesammelten Reptilien sind in Bereiche, die ein genügend geeignetes „Hinterland“ aufweisen, hinter die Zäune umzusetzen.

4.2.2 AM- VM1 Amphibien-Bauzeitenregelung
Bauarbeiten sind außerhalb der Wanderperioden, (März/April und September/Oktober) auszuführen. Sind Bauarbeiten in der Wanderperiode der Amphibien notwendig, ist ein Krötenzaun aufzustellen.
Dieser ist durch qualifiziertes Fachpersonal zu errichten und auf Amphibien abzusuchen. Die Höhe des Schutzzaunes beträgt 40 cm. Er ist 10 cm tief einzugraben. Der Zaun muss aus einem Material beschaffen sein, dass er von Amphibien nicht überklettert werden kann. Zu Beginn sind die Eimer täglich auf Amphibien zu kontrollieren. Die Kontrolle kann auf einmal wöchentlich umgestellt werden, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen keine Amphibien in den Fangeimern zu finden waren. Der Zaun ist bis zum Ende der Bauarbeiten vorzuhalten und einmal wöchentlich hinsichtlich Unversehrtheit zu kontrollieren. Nach Fertigstellung sind keine weiteren Maßnahmen zu beachten.

4.2.3 BV-VM1 Brutvögel -Bauzeitenregelung
Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit von 01.09. bis 28.02. durchzuführen.
Sollte sich die Schaffung des Baufelds auf der Fläche bis in das Jahr hinein verlängern, sind bereits begonnene Bauarbeiten ohne Unterbrechung fortzuführen, um ein Ansiedeln von Brutvögeln im Baubereich zu vermeiden. Ab einer Bauunterbrechung von > 5 Tagen muss mit einer zwischenzeitlichen Ansiedlung von Brutvögeln gerechnet werden. Demzufolge sind nach 5 Tagen anhaltender Baupause Vergrämungsmaßnahmen zur Vermeidung von Ansiedlungen durchzuführen. Vergrämungsmaßnahmen sind nur innerhalb des Baufeldes einschließlich der Baustraßen und Zufahrten durchzuführen, da die Scheuchwirkung der Maßnahmen über das unmittelbare Baufeld hinaus geht und somit eine Ansiedlung störungsempfindlicher Arten auch im Umfeld vermieden wird.
Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen bzw. wird die Baufeldfreimachung nur in der Brutzeit (also ab März bis Ende August) möglich, ist das Baufeld durch die ökologische Baubegleitung auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen. Wenn dabei keine brütenden Vögel festgestellt werden, können die Bauarbeiten (wieder) aufgenommen werden.

4.2.4 BV-VM 2 Brutvögel (Bodenbrüter) - Bodenbrüterangepasste Mahd
Zum Schutz von etwaigen Bodenbrütern ist die Mahd nicht vor dem 01. August eines jeden Jahres durchzuführen. Ausnahme ist die Streifenmahd direkt verschattender Hochstaudenfluren unmittelbar südseitig der Modulreihen. Diese ist ab dem 15. Juni zulässig, sofern nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betroffen ist.

4.2.5 BV-VM 3 Brutvögel (Busch- und Baumbrüter) Vermeidungsmaßnahme
Die Entnahme von Gehölzen oder der Lichtraumprofilschnitt der Sträucher ist zwingend vor Ende Februar durchzuführen. Sollte ein Beginn der Arbeiten nur nach Beginn der Brutzeit möglich sein, ist entsprechendes Fachpersonal für die Kontrolle der Sträucher und Bäume einzusetzen, um möglicherweise zu diesem Zeitpunkt neu entstandene Brutplätze von Vogelarten zu erfassen und ggbfs. umzusetzen.

4.2.6 BV- VM 4 Bauzeitenregelung Kranich (Horstbrüter)
Die Baufeldräumung muss außerhalb der Brutperiode erfolgen. (01.06. – 28.02)

4.2.7 Für eine Kleintiergängigkeit sind bei Einfriedungen eine Bodenfreiheit von mindestens 10 cm bzw. durch Öffnungen von mindestens 10 x 20 cm Größe in Bodennähe und im Höchstabstand von 15 m einzuhalten.

**5.0 Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO MV**

5.1 Die Einzäunung ist nur als Industriezaun, Stabgitterzaun oder Maschendrahtzaun zulässig.

5.2 Für Einfriedungen mit einer Höhe größer gleich 2,0 m gilt ein abweichendes Abstandsflächentiefenmaß von 0,00 m.

5.3 Verstöße gegen die Bauvorschriften Nr. 5.1 können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 84 LBauO M-V geahndet werden.

## Hinweise

1. Sollten bei Erdbauarbeiten Dränungen oder auch andere hier nicht erwähnte Entwässerungsleitungen angetroffen oder zerstört werden, so sind diese in jedem Fall funktionsfähig wiederherzustellen. Der Wasser- und Bodenverband ist zu informieren. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Anlagen trockengefallen sind.
2. Sollten sich im Falle von Baumaßnahmen Hinweise auf Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenveränderung ergeben, sind die weiteren Schritte mit dem Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Mecklenburgische Seenplatte sowie mit dem Umweltamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte abzustimmen.
3. Es sind die Bodendenkmale "Fundplatz-Nr. 15" und "Fundplatz-Nr. 16" bekannt. Eine vorhabenbezogene Detailabstimmung zum Umgang mit den Bodendenkmalen, insbesondere zu archäologischen Maßnahmen wie die fachgerechte Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, hat mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie und Denkmalpflege, Domhof 4/5, 19055 Schwerin (Ansprechpartnerin: Frau Schanz, Landesarchäologie, Tel.: 0385-58879681) zu erfolgen.
Ergibt die Detailabstimmung mit dem Landesamt, dass archäologische Maßnahmen notwendig werden, ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises darüber zu informieren.
Bei jeglichen Erdarbeiten außerhalb der bekannten Bodendenkmale können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur, die von nicht selbstständig erkennbaren Bodendenkmalen hervorgerufen worden sind/ sein können, entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V (Ansprechpartnerin: Frau Schanz) unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes, mindestens 5 Werktage ab Eingang der Anzeige, für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten.
4. Kompensationsmaßnahmen - außerhalb
Zur Deckung des Kompensationsdefizites werden 56.678 m² EFÄ mit dem Ökokonto VG-031 „Umwandlung und Ergänzung einer Windschutzpflanzung zu einer naturnahen Feldhecke Marienthal hinter Bleidorn“ ausgeglichen. In diesem Ökokonto sind 85.215 m² FÄ verfügbar. Der Zielbereich ist Agrarlandschaft innerhalb der Landschaftszone 03 „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“. Der Reservierungsbescheid wird vor Satzungsbeschluss vorgelegt. Bevor der B-Plan rechtskräftig wird, muss der verbindliche Abbuchungsnachweis beim Landkreis vorliegen.

## Planzeichnung (Teil A)

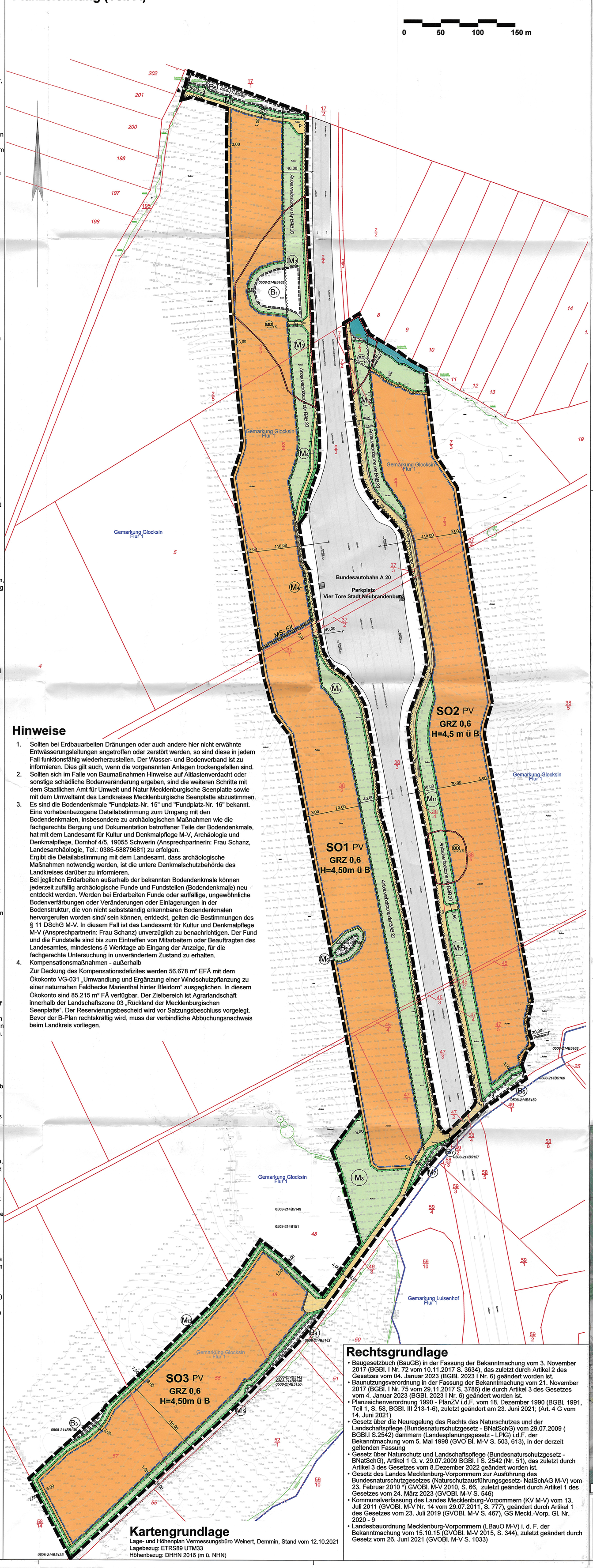


## Kartengrundlage

Lage- und Höhenplan Vermessungsbüro Weinert, Demmin, Stand vom 12.10.2021
Lagebezug: ETRS89 UTM33
Höhenbezug: DHHN 2016 (m ü. NHN)

## Rechtsgrundlage

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I Nr. 72 vom 10.11.2017 S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I Nr. 75 vom 29.11.2017 S. 3786) die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV i.d.F. vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, Teil 1, S. 58, BGBl. III 213-1-6), zuletzt geändert am 23. Juni 2021; (Art. 4 G vom 14. Juni 2021)
- Gesetz über die Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 ( BGBl.I S.2542) dammern (Landesplanungsgesetz - LPlG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVO Bl. M-V S. 503, 613), in der derzeit geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542 (Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz- NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 *) GVOBl. M-V 2010, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2020 - 9
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.15 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

## Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

**1. Art und Maß der baulichen Nutzung** — **§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB**

SO PV — Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikfreiflächenanlage (SO1, 2 , 3 - Teilflächen) — § 11 BauNVO

GRZ 0,6 — Grundflächenzahl — § 16 Abs. 2 Nr.1 BauNVO

H=4,50m ü B — Höhe der baulichen Anlagen in Meter über dem Bezugspunkt — § 16 Abs. 2 Nr.4 BauNVO

**2. Bauweise / überbaubare Grundstücke** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**

Baugrenze

**3. Verkehrsflächen** — **§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**

p — private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

**4. Fläche für Wald** — **§ 9 Abs. 6 BauGB**

Flächen für Wald

**5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft** — **§ 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB**

M3 — Umgrenzung von Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft mit Nummer

**6. Sonstige Planzeichen**

Geltungsbereich — § 9 Abs. 7 BauGB

Unterführung der BAB 20 — § 2 Abs. 2 PlanZV

**7. Nachrichtliche Übernahme** — **§ 9 Abs.6 BauGB**

B4 — Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes B- geschütztes Biotop mit Nummer

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier:
Waldabstandsfläche — § 20 LWaldG MV
Anbauverbotszone der BAB 20 — § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz

BD — Umgrenzung von Flächen, die dem Denkmalschutz unterliegen Hier: Bodendenkmale nach § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz M-V

**8. Darstellungen ohne Normcharakter**

Flurstücksgrenze — 37/1 Flurstücksnummer

Gemarkung — 3.00 Bemaßung

## Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 BauGB der Gemeindevertretung vom **11.09.2019**. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Neveriner Info" Nr. 09/2019 am **28.09.2019** erfolgt.

Die für Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) beteiligt worden. In diesem Rahmen erfolgte gleichzeitig die Anzeige gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG).

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentliche Auslegung vom **09.05.2022 bis 17.06.2022.**

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden ist gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **25.03.2022** erfolgt.

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 S.1 BauGB mit Schreiben vom **25.03.2022 und 13.04.2022** zur Abgabe einer frühzeitigen Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 BauGB am **14.09.2022** den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" mit der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die durch die Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **29.10.2022** von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" , bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, dem Umweltbericht und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen haben in der Zeit vom **04.10.2022 bis zum 04.11.2022** während der Dienstzeiten im Amt Neverin, sowie im Internet auf der Hompage des Amtes www.amtneverin.de gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können durch Abdruck im amtlichen Mitteilungsblatt "Neveriner Info" Nr.09/2022 am **24.09.2022** ortsüblich und im Internet bekannt gemacht worden.

Neverin, 26.09.22 Siegel Der Bürgermeister

2. Die Gemeindevertretung hat die gemäß § 3 Abs. 2 S. 4 i. V. m. § 4 Abs. 2 S. 1 und § 1 Abs. 7 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange am **10.05.2023** geprüft. Das Ergebnis ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitgeteilt worden.
Der Durchführungsvertrag liegt mit Datum vom **10.05.2023** vor.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" wurde am **10.05.2023** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung des Planes wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **10.05.2023** gebilligt.

Neverin, 11.08.23 Siegel Der Bürgermeister

3. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Demmin, 2023-08-12 Siegel öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

4. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" wird hiermit ausgefertigt.

Neverin, 11.08.23 Siegel Der Bürgermeister

5. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist gemäß § 6 Abs. 5 S. 1 BauGB i. V. m. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung am 12.10.23 ..... im Mitteilungsblatt Nr. 10/22 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen §§ 214 und 215 BauGB hingewiesen worden.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an BAB 20 Parkplatz Vier Tore Stadt" ist mit Ablauf des 31.10.23 rechtskräftig.

Neverin, 01.11.23 Siegel Der Bürgermeister

## Übersichtsplan

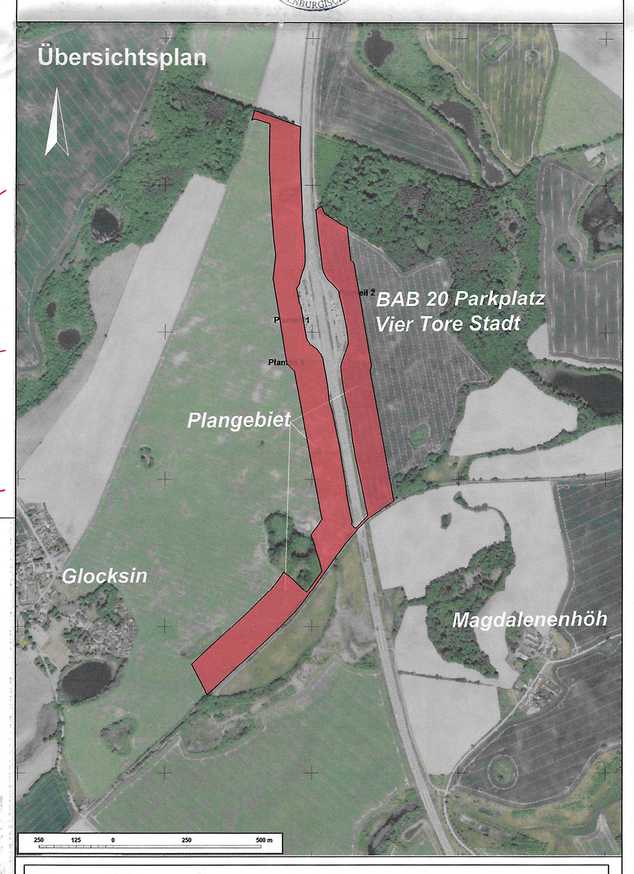


**GEMEINDE NEVERIN Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**
**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.10 "Solarpark an der BAB 20, Parkplatz Vier Tore Stadt"**

**Planungsstand: Satzung vom 10.05.2023**

N:\2019\B100-Neverin\40\DWG\Neverin VB B-PlanNr-10-Satzung-10-05-2023